

Auf der des §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz -BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

(Feuerwehr- Aufwandsentschädigungssatzung)

Präambel

Die ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (nachfolgend als Feuerwehr bezeichnet) haben gemäß § 27 Abs. 4 BbgBKG Anspruch auf Auslagenersatz. Durch Satzung kann auch eine Aufwandsentschädigung festgelegt werden. Die Aufwandsentschädigung wird so bemessen, dass der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden. Eine Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt nicht.

§ 1 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehr, die als **aktive Einsatzkräfte** wirken, erhalten zur Abgeltung der Ihnen durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an Übungen und Ausbildung entstehenden Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend der in der Anlage aufgeführten Höhe.

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Anlage erhalten

1. die Mitglieder der Wehrleitung
2. die Ausbilder
3. Einsatzkräfte, für die Teilnahme an Maßnahmen, die vom Bürgermeister angeordnet werden.

§ 3 Bedingungen und Form der Zahlungen der Aufwandsentschädigungen

1. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehr werden jährlich zum 1.Dezember gezahlt. Die Zahlung erfolgt nur

unter der Voraussetzung der ununterbrochenen Mitgliedschaft bei der Feuerwehr während des laufenden Jahres. Die Anwesenheitsnachweise sind durch den Gemeindeführer gegenzeichnen und dann dem zuständigen Fachamt zur Auszahlung vorzulegen.

2. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach § 2 Pkt. 1 und 2 werden vierteljährlich gezahlt.
3. Werden mehrere Funktionen in der Wehrleitung durch eine Person ausgeübt, für die eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Anlage zu zahlen ist, so wird nur die höchste Monatspauschale gezahlt.
4. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach § 2 Pkt. 3 werden unverzüglich nach Prüfung der eingereichten Abrechnung nach Abrechnung gezahlt.

§ 4 Einsatzversorgung

Zur Abdeckung von Auslagen für die Übungs- und Einsatzversorgung (Versorgung der Einsatzkräfte mit alkoholfreien Getränken und Verpflegung bei längeren Einsätzen) wird eine pauschale Zuwendung nach Anlage gezahlt. Die Zahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag des Gemeindeführers zum 01.02. bzw. 01.08. des laufenden Jahres auf der Grundlage des aktuellen Personalbestandes.

§ 5 Anlage

Die Anlage über die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die geltende Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 16. Juli 2008 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 15.12.2016

Andrea Liske
stellv. Bürgermeisterin

SIEGEL

Anlage - Entschädigungssätze

Ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, erhalten folgende Entschädigungssätze als Aufwandsentschädigung:

Aufwandsentschädigung:	
Einsatzkraft nach § 1	5,00 € pro Übungsteilnahme 5,00 € pro Einsatzteilnahme
Einsatzkraft nach § 2 Pkt. 3	12,50 € je Stunde
Zusätzliche Aufwandsentschädigung:	
Gemeindeführer	140,00 € pro Monat
Mitglied der Wehrleitung	100,00 € pro Monat
Ausbilder - Regelübungsabend	12,50 € pro Übungsabend
Ausbilder – Sonderausbildung (länger als 4 Stunden)	12,50 € pro Stunde
Einsatzversorgung:	
Einsatzkraft	5,00 € pro Monat